

## Petition zu den Gebühren für ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)

Vorweg: was ist eine Petition und wie funktioniert das?

Siehe:

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a02/grundsaeetze/hinweise.html>

und <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a02/grundsaeetze/verfahrensgrundsaeetze.html>

Hier geht es um das Anliegen:

Der Bundestag möge beschließen, dass Banken für das Führen eines Pfändungsschutzkontos keine zusätzlichen Entgelte erheben dürfen.

Details siehe letzte Seite dieser Datei. Die Petition wurde von <http://www.pkonto.org> formuliert und uns zur Verfügung gestellt. Vielen Dank dafür.

Die Petition wurde nicht zur öffentlichen Mitzeichnung freigegeben:

<http://www.pkonto.org/p-konto-petition-nicht-oeffentlich/>

Trotzdem steht es jeder/jedem natürlich frei, die Petition persönlich noch einmal einzureichen oder sich an Bundestagsabgeordnete zu wenden.

Siehe dazu auch die Musterschreiben unter:

<http://www.lag-sb-hh.de/index.php?cat=P%20-%20Konto&page=Petition>

Um die Sache zu verschlanken, bieten wir auch nachstehende Unterschriftenliste an. Dies wäre dann eine sog. „Sammelpetition“ nach 2.2 (3) der Verfahrensgrundsätze.

In diesem Fall bitten wir:

1. Die nächsten zwei Seiten auf ein Blatt (Vorderseite: Unterschriftenliste; Rückseite: Text der Petition) kopieren.
2. Unterschriften sammeln.
3. Die Listen an uns schicken; wir leiten das dann an den Petitionsausschuss weiter.

Vielen Dank!

Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.

z.Hd. Matthias Brömmel, c/o HSI, Martin-Leuschel-Ring 14, 21073 Hamburg

[www.lag-sb-hh.de](http://www.lag-sb-hh.de)

Mail: [info@lag-sb-hh.de](mailto:info@lag-sb-hh.de)

## Petition zu den Gebühren für ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)

Hiermit unterstütze ich folgendes Anliegen - zur Begründung verweise ich auf die Rückseite, die ich voll inhaltlich unterstütze.

Der Bundestag möge beschließen, dass Banken für das Führen eines Pfändungsschutzkontos keine zusätzlichen Entgelte erheben dürfen.

Nr	Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die Unterschriftenliste bitte an / Ansprechpartner: LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V., z.Hd. Matthias Brömmel, c/o HSI, Martin-Leuschel-Ring 14, 21073 Hamburg

## **Petition zu den Gebühren für ein Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)**

### **Anliegen**

Der Bundestag möge beschließen, dass Banken für das Führen eines Pfändungsschutzkontos keine zusätzlichen Entgelte erheben dürfen.

### **Begründung**

Kreditinstitute dürfen bei Kontopfändungen keine zusätzlichen Gebühren erheben, da es sich hierbei um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt, nicht um eine Dienstleistung für den Kunden.<sup>1</sup>

Durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes wird zum 1. Juli 2010 das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingeführt. Das P-Konto ermöglicht Kunden auch bei Pfändung automatisch über den gesetzlich garantierten pfändungsfreien Betrag zu verfügen. Der pfändungsfreie Betrag ist für den Schuldner und seine Familie lebensnotwendig. Ab 1. Januar 2012 ist das P-Konto die einzige Möglichkeit des Pfändungsschutzes.

Durch das P-Konto wird der Pfändungsschutz allgemeiner, unbürokratischer und schneller. Allgemeiner heißt zum Beispiel, dass nicht mehr nach Art der Einkünfte unterschieden wird, sodass auch Selbstständige geschützt sind. Das ist im Interesse der Gleichberechtigung. Unbürokratischer heißt zum Beispiel, dass nicht bei jeder Pfändung das Amtsgericht bemüht werden muss, um an den sowieso gesetzlich garantierten pfändungsfreien Betrag zu kommen. Die Gerichte werden dadurch entlastet, das ist im Interesse von Staat und Gesellschaft. Schneller heißt für den Betroffenen, dass er und seine Familie mit Lebensmitteleinkäufen oder Tanken, um zur Arbeit zu fahren, nicht mehr auf die Öffnungszeiten der Gerichte und Banken warten müssen. Das ist im Interesse der Menschenwürde und der Arbeitgeber.

Als weiterer Vorteil ist zu nennen, dass das P-Konto nicht mehr gesperrt wird, sodass der Schuldner im Rahmen des pfändungsfreien Betrages weiterhin Überweisungen vornehmen kann, um Rechnungen zu begleichen. Dadurch wird verhindert, dass weitere Schulden entstehen. Das ist im Interesse von Unternehmen.

Trotz dieser vom Gesetzgeber gewünschten Vorteile ist zu befürchten, dass Menschen ihr Girokonto nur zögerlich oder gar nicht in ein P-Konto umwandeln, weil Kreditinstitute hierfür zum Teil hohe monatliche Entgelte verlangen. Dies steht im Gegensatz zur bisherigen Gebührenfreiheit bei Pfändungen. Außerdem fehlt jede Gebühr, die hier anfällt, im Pfändungsfall bei der Begleichung der Schulden gegenüber dem Gläubiger.

Zu befürchten ist, dass Banken mit den erhöhten Gebühren Kundenpolitik betreiben: Menschen, die sich um den gesetzlich garantierten Pfändungsschutz Gedanken machen, sollen abgeschreckt werden, da sie der Bank nicht als lukrative Kunden erscheinen. Hier entsteht eine Stigmatisierung, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Der Bundestag möge daher beschließen, dass Banken für das Führen eines Pfändungsschutzkontos nur dieselben Entgelte verlangen dürfen, wie für die entsprechenden normalen Girokonten.

---

<sup>1</sup>BGH 18.05.1999, AZ XI ZR 219/98 und BGH 19.10.1999, AZ XI ZR 8/99